

**2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen „IKT-Ost AöR“
(Informations- und Kommunikationstechnologien Ost)
vom 20.12.2024**

Aufgrund der §§ 167b Absatz 2 und 4 Satz 2, 70 Absatz 5 der Kommunalerfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) sowie der letzten berücksichtigten Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und § 1 Absatz 3 Satz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 der Unternehmenssatzung vom 19.03.2019, die durch die Satzung vom 17.06.2021 geändert wurde, wird durch Beschluss des Verwaltungsrates der IKT-Ost AöR vom 03.12.2024 und nach Zustimmung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 02.12.2024, des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 02.12.2024 und der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 19.12.2024 die Unternehmenssatzung wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die beteiligten Gebietskörperschaften sind der Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.“

b) in Absatz 7 wird Satz 2 aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „sowie deren öffentlich-rechtliche Beteiligungen“ eingefügt.

bb) nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über das Tätigwerden für andere Beteiligungen der Träger, im Einzelfall, entscheidet der Verwaltungsrat.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Spiegelstrich 7 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Beratung und Entwicklung innovativer Lösungen (Strategieberatung),“

bb) in dem bisherigen Spiegelstrich 8 werden nach den Wörtern „Projektmanagement/Prozessmanagement“ das Komma und das Wort „Strategieberatung“ gestrichen.

c) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „auf Grundlage einer expliziten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung seines öffentlichen Zwecks und nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 KV M-V an anderen Unternehmen oder Körperschaften beteiligen oder Mitglied in einem Zweckverband werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage eines Entgeltkatalogs. Diese Entgelte basieren auf einer auskömmlichen Kostenkalkulation ohne Zuschläge für Wagnis/Gewinn für das von der IKT-Ost AöR angebotene Leistungsspektrum. Für Leistungen gegenüber Dritten können diesbezügliche Zuschläge erhoben werden. Eine Abweichung vom Entgeltmodell bedarf der vorherigen Zustimmung der betreffenden Träger auf Antrag seitens der IKT-Ost AöR. Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Fördermittel akquirieren und bewirtschaften.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem 01.01.2026 gilt, dass der Vorstand aus einer Person besteht. Daneben sind zwei stellvertretende Vorstände bestellt. Bis zum 31.12.2025 besteht der Vorstand aus einem oder einer Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und die stellvertretenden Vorstände.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand soll für die Dauer von drei Jahren bestellt werden; die erneute Bestellung kann für 5 Jahre erfolgen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Abwesenheit des Vorstands vertreten zwei stellvertretende Vorstände die Anstalt.“

e) in Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „und dessen Stellvertretung“ eingefügt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsrat“ die Wörter „und den Trägern“ eingefügt und das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt.

bb) nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese sollen innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende vorliegen.“

cc) folgender Satz wird angefügt:

„Ein jährlicher Compliancebericht hat Aussagen zu Vorkehrungen über alle Maßnahmen zu enthalten, die gewährleisten sollen, dass die Anstalt, der Vorstand und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) in Satz 3 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Wörter „Ablauf eines Jahres“ durch die Wörter „zwei Kalenderjahren“ ersetzt.

bb) folgender Satz wird angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann im letzten Halbjahr die Amtszeit des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden durch einstimmigen Beschluss um ein weiteres Jahr verlängern“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 werden die Wörter „an anderen Unternehmen“ durch die Wörter „nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 3 der Satzung“ ersetzt.

bb) in Nummer 7 werden die Wörter „und der stellvertretenden Vorstände“ angefügt.

cc) in Nummer 8 werden nach dem Wort „Umlagen“ das Komma und das Wort „Tarife“ gestrichen.

dd) folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Genehmigung von Verträgen über Leistungen für andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung oder des Privatrechts nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat kann weitere Sachverhalte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen, und für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften Wertgrenzen festlegen, ab denen seine Zustimmung einzuholen ist.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung mit Angabe von Tages-zeit/-ort und Tagesordnung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung inkl. der erforderlichen Unterlagen schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch, zum Beispiel per E-Mail, zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen ist zulässig. Bei einer virtuellen Sitzung oder der virtuellen Teilnahme gelten die Vorschriften des § 29a Abs. 2 Satz 1 KV M-V analog.“

b) in Absatz 4 werden nach dem Wort „Stellvertretungen“ die Wörter „physisch oder virtuell“ eingefügt.

c) in Absatz 7 wird Satz 2 aufgehoben und es werden folgende Sätze angefügt:

„Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats damit einverstanden erklären. Die Mitglieder des Verwaltungsrats geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag mit Einzelschreiben ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Die Fristen sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben. Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von einer Woche nicht überschreiten. Im Umlaufverfahren ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.“

d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Umlagen“ das Komma und das Wort „Tarife“ sowie der Punkt nach dem Wort „Kommunalunternehmen“ gestrichen.

bb) folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 3 wird der Punkt nach dem Wort „Vorstand“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt: *„ab 01.01.2026 durch den Vorstand gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorstand, bei Abwesenheit des Vorstands durch zwei stellvertretende Vorstände.“*

bb) folgende Sätze werden angefügt:

„Verpflichtungserklärungen können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Bediensteten“ werden ein Komma und der Satzteil „ab 01.01.2026 vom Vorstand oder einem/-r von ihm bevollmächtigten Bediensteten oder einem stellvertretenden Vorstand allein,“ eingefügt.

bb) es wird folgender Satz angefügt:

„Für eine einmalige Leistung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro entfällt zudem das Schriftformerfordernis.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Jahresabschluss enthält aufgrund der Regelung in § 73 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im Lagebericht keine Berichterstattung zur Nachhaltigkeit.“

b) es wird folgender Absatz angefügt:

„Die dem Vorstand obliegenden allgemeinen sowie satzungsgemäßen Unterrichtungspflichten haben unmittelbar und unverzüglich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen.

Die jeweiligen Träger können darüber hinaus und unabhängig von den Unterrichtungspflichten des Vorstandes Auskünfte verlangen sowie das Unternehmen, die Bücher und die Verträge einsehen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten nach § 167b Absatz 2 i. V. m. § 70b Absatz 1 Satz 1 KV M-V die Informations- und Prüfrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und 7 und 8 KV M-V.“

b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Den“ die Wörter „Trägern, den“ eingefügt.

c) in Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben und der bisherige Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www.ikt-ost.de.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger im letzten vollen der Auflösung vorangehenden Geschäftsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen und Entgelte. Für die Berechnung der Anteile maßgeblich ist dann das Verhältnis der Summen der von jedem Träger gezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte der letzten 5 Jahre vor Auflösung zueinander.“

b) Absatz 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger im letzten vollen vor der Änderung der Aufgaben vorangehenden Geschäftsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen und Entgelte. Für die Berechnung der Anteile maßgeblich ist dann das Verhältnis der Summen der von jedem Träger gezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte der letzten 5 Jahre vor Auflösung zueinander.“

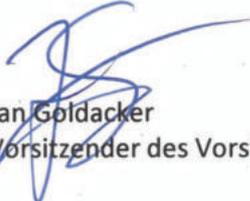
c) Absatz 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger im letzten vollen vor dem Austritt vorangehenden Geschäftsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen und Entgelte. Für die Berechnung der Anteile maßgeblich ist dann das Verhältnis der Summen der von jedem Träger gezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte der letzten 5 Jahre vor Auflösung zueinander.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Neubrandenburg, den 20.12.2024


Jan Goldacker
Vorsitzender des Vorstandes




Wolfgang Grotkopp
Mitglied des Vorstandes

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.